

werden kann. In Zypern wiederum ist diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen.³⁶

Für die deutschen wie anderen nationalen Sportverbände, von denen einige dem DLV vergleichbare Re-

36 Siehe auch Bericht des Asser Institutes vom 20. Dezember 2010, „Study on the equal treatment of nonnationals in individual sports competitions“ (http://ec.europa.eu/assets/eac/sport/library/studies/study_equal_treatment_non_nationals_final_rpt_dec_2010_en.pdf, S. 135 ff (zuletzt abgerufen am 16. 8. 2019), allerdings basierend auf heute nicht mehr zwingend aktuellen Informationen.

Vorgetäuschte Identität – Sport- und aufenthaltsrechtliche Aspekte im Lizenzfußball

Von Dr. Wolfgang Breidenbach und Dr. Sebastian Klaus, Halle (Saale)/Frankfurt am Main*

Es wird dauern, bis der Name des Fußballers Bakery Jatta wieder primär mit sportlichen Leistungen in Verbindung gebracht werden wird und nicht mit dem Vorwurf der Identitätstäuschung, weil er womöglich der 23-jährige Bakery Daffeh und nicht der 21-jährige Bakery Jatta wäre.¹ Mit der Erklärung des Bezirksamts Hamburg-Mitte von Anfang September² schien klar, dass es sich allein um Behauptungen gehandelt hat. Daher hatten mehrere Clubs der 2. Bundesliga erhobene Einsprüche gegen die Spielwertung zurückgenommen.³ Mit der „Causa Bakery Jatta“⁴ sind mehrere allgemeine sport- und aufenthaltsrechtliche Fragen aufgeworfen im Zusammenhang mit dem Einsatz eines (ausländischen) Lizenzspielers.⁵ Ob die Causa ad acta gelegt werden kann, erscheint anlässlich neuerlicher Berichte fraglich.⁶

I. Einsprüche gegen Spielwertung

Der 1. FC Nürnberg, der Karlsruher SC und der VfL Bochum unterlagen in ihren Spielen in der 2. Bundesliga dem Hamburger SV, welcher dabei jeweils seinen Lizenzspieler Bakery Jatta einsetzte. So begründete der Karlsruher SC seinen Einspruch damit, dass dieser

gelingen haben, gilt, zukünftig für den Ausschluss von Nicht-Staatsbürgern bei nationalen Meisterschaften nicht nur einen guten Grund zu finden, sondern ausgewogen und auf Basis sachlicher Erwägungen zu differenzieren. Die Besonderheiten des bestimmten Wettbewerbs spielen dabei ebenso eine Rolle wie Altersklassen und Vorgaben in Bezug auf die Aufenthaltsdauer der Betroffenen in Deutschland. Mit der Autonomie in diesem Regelungsbereich ist es jedenfalls vorbei.

womöglich nicht über die notwendige Spielerlaubnis verfügt hätte.⁷

1. Sportrechtliche Rahmenbedingungen

Bekanntlich ist das Dach des deutschen Fußballsports der Deutsche Fußball-Bund (im Weiteren: „DFB“) als die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e. V. (im Weiteren: DFL e. V.).⁸ Er ist Mitglied der FIFA.⁹ Der DFL e. V. ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga.¹⁰ Nach § 16 a Nr. 1 DFB-Satzung obliegt der DFL e. V. die eigenverantwortliche Durchführung der Wettbewerbe der Lizenzligen, also der vorgenannten Bundesligen. Für diesen und weitere Teile des Geschäftsbereichs räumt § 16 Abs. 3 DFB-Satzung ihm eine Regelungskompetenz durch Satzungen, Statute und Ordnungen ein.¹¹ Die operativen Geschäfte des DFL e. V. führt dabei die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH.“).¹²

2. Spielordnung (im Weiteren: „SpOL“)

Insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Buchst. a und b seiner Satzung hat sich der DFL e. V. eine Spielordnung gegeben, die nach § 1 Nr. 1 Buchst. a für sog. Bundesspiele gilt. Dazu zählen insbesondere die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie die Relegationsspiele¹³. Dabei enthält die DFB-Spielordnung allgemein (und nicht nur für Bundesspiele) mit §§ 9 ff. Regelungen zur Spielerlaubnis und zum Spielerpass.¹⁴

* Die Verfasser Dr. Breidenbach und Dr. Klaus sind Rechtsanwälte in Halle (Saale) bzw. Frankfurt a. M.; die in den Fußnoten aufgeführten Internetlinks wurden zuletzt am 12. 10. 2019 abgerufen.

1 Ausgangspunkt war der Bericht der Sport BILD vom 6. 8. 2019, s. <https://sportbild.bild.de/video/clip/hsv/bakery-jatta-eigentlich-bakery-daffeh-63804112.sport.html>.

2 Bericht des Hamburger Abendblattes vom 2. 9. 2019 unter: <https://www.abendblatt.de/sport/fussball/hsv/article226964903/Bezirksamt-Mitte-stellt-Ermittlungen-gegen-Bakery-Jatta-ein.html>; zur Wahrnehmung der Funktion als Ausländerbehörde i. S. d. § 71 Abs. 1 AufenthG in Hamburg, s. Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht vom 19. 6. 2018 (Amtl. Anz. 2018, S. 1453). Dass die entsprechende Anhörung vom Bezirksamt Hamburg-Mitte durchgeführt worden ist, ist wohl darauf zurückzuführen, dass dieses nach Abschnitt I (4) Nr. 5 Bakery Jatta seine Aufenthaltserlaubnis erteilt hatte.

3 Vgl. dazu den Bericht der ZEIT vom 3. 9. 2019, s. unter: <https://www.zeit.de/sport/2019-09/bakery-jatta-hamburger-sv-hsv-fc-nuernberg-einspruch>.

4 Titel des Beitrages von Redell/Keck auf LTO.de vom 13. 8. 2019, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bakery-jatta-sportrecht-arbeitsrecht-konsequenzen/>.

5 Aus Gründen des Umfangs und der Schwerpunktsetzung wird hier auf Darstellungen der Rahmenbedingungen für (sonstige) Vertragsspieler und Amateurspieler überwiegend verzichtet.

6 Vgl. Bericht des NDR vom 20. 9. 2019 unter: <https://www.ndr.de/sport/fussball/Zweite-Bundesliga-Hamburg-HSV-Jatta,jatta144.html>.

7 Vgl. dazu den Bericht des SPIEGEL vom 26. 8. 2019, s. <https://www.spiegel.de/sport/fussball/wegen-bakery-jatta-karlsruher-sc-legt-einspruch-gegen-spielwertung-ein-a-1283727.html>.

8 § 1 Abs. 1 DFB-Satzung, verfügbar auf: <http://www.dfb.de>.

9 § 3 Nr. 1 DFB-Satzung.

10 § 16 Abs. 1 DFB-Satzung.

11 Diese lassen sich über die Webseite der DFL abrufen: <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>.

12 § 19 DFL-Satzung, jene ist ebenfalls abrufbar über die vorgenannte Webseite.

13 Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga; weiterhin führt die DFL die in § 40 Nr. 2 und § 41 Nr. 1 DFB-Spielordnung genannten Wettbewerbe als Veranstalter durch.

14 Diese ist abrufbar unter: https://www.dfb.de/fileadmin/dfbdam/189209-07_Spielordnung.pdf.

Für die vom DFL e. V. veranstalteten Bundesspiele sehen § 2 Buchst. d i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchst. a sowie § 13 Nr. 4 der Spielordnung eine Wertung des Spielergebnisses mit 2:0 vor, wenn ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet wird. Die Entscheidung obliegt erstinstanzlich dem DFB-Sportgericht, das dieses Verfahren nach Maßgabe von § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB führt.¹⁵

Gemäß § 13 Nr. 2 SpOL kann sich der nach Maßgabe von § 13 Nr. 1 erhobene Einspruch¹⁶ gegen die Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft richten. Die Spielberechtigung ist in § 44 DFB-Spielordnung i. V. m. § 11 SpOL geregelt mit dem Grundsatz, dass jede Lizenzmannschaft nur Lizenzspieler einsetzen darf und der DFL e. V. darüber eine entsprechende Liste führt.

II. Spielererlaubnis, Spielerlizenz und Lizenzordnung Spieler (im Weiteren: LOS)

Für den Einsatz seines Lizenzspielers muss ein lizenziertes Club eine Spielerlaubnis beantragen.¹⁷ Ein gesonderter Spielerpass ist bei Bundesspielen nicht notwendig.¹⁸ Ansonsten gilt: Die Regelungen für die Erteilung der Spielerlaubnis ergeben sich aus den Vorschriften der Landes- und Regionalverbände.¹⁹ Der Spielerpass ist das Dokument zum Nachweis der Spielerlaubnis.²⁰

Die Spielerlaubnis ist dabei von der allgemeinen Spielerlizenz zu unterscheiden. Sie ist die konkrete Bestätigung, dass der Spieler für einen bestimmten lizenzierten Club an den Wettbewerben teilnehmen kann.²¹ Es gelten die gleichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen wie für die Lizenzerteilung.²² Die Spielerlaubnis ist der Brückenschlag, mit dem die sog. Spielberechtigungsliste für jeden lizenzierten Club zustande kommt.

Mit dem dazu zwischen dem Spieler und der DFL e. V. geschlossenen Lizenzvertrag unterwirft sich der Spieler insbesondere den Satzungen, dem Ligastatut, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFL e. V. und des DFB sowie den Entscheidungen der Organe des DFL e. V. und der DFL GmbH sowie des DFB.²³

Die Voraussetzungen für die Spielerlizenz legt § 2 LOS²⁴ fest. Dazu gehört etwa nach § 2 Nr. 3 LOS der Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres und nach § 2 Nr. 7 LOS ein bestimmter aufenthaltsrecht-

licher Status. Jene altersbezogene Voraussetzung besteht für die Spielerlaubnis nicht. Fußballer, die Drittstaatsangehörige²⁵ sind, müssen einen gültigen Aufenthaltstitel nachweisen, der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

1. Erreichen der Altersgrenze (§ 2 Nr. 3 LOS)

Wie im Aufenthaltsrecht auch kann die Feststellung des Alters insbesondere anhand eines gültigen und anerkannten Reisepasses erfolgen, zu dessen Besitz der Ausländer grundsätzlich verpflichtet ist²⁶ und der das Geburtsdatum nennen muss²⁷. Bei Zweifeln können weitere Nachweise gefordert werden. Anders als deutsche Geburtsurkunden vermögen ausländische Urkunden nicht per se den Beweis für die Geburtsdaten des Inhabers der Geburtsurkunde zu führen; § 54 Abs. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 PStG gilt nur für deutsche Personenstandsurkunden.²⁸ Sind ausländische Personenstandsurkunden vorhanden, obliegt den zuständigen Behörden eine freie Würdigung ihres Beweiswertes in sinngemäßer Anwendung von § 438 ZPO.²⁹

Liegen weder Ausweisdokumente noch Personenstandsurkunden vor oder verbleiben Zweifel, können medizinische Altersuntersuchungen erfolgen, die in der Praxis meist den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) erfolgen.³⁰

2. Aufenthaltsrechtlicher Status (§ 2 Nr. 7 LOS)

Nach § 2 Nr. 7 LOS benötigen Spieler, die nicht den EU- oder EWR-Staaten angehören, einen gültigen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler berechtigt und mindestens – beim Visum nach dessen Verlängerung – bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gilt.

Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern dies nach dem AufenthG bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel individuell die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt (§ 4 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Damit dies ersichtlich wird, bestimmt § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG, dass jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Der Aufenthaltstitel enthält dann zum Beispiel die Nebenbestimmung „Jede Erwerbstätigkeit gestattet“, wenn dies in der jeweiligen Rechtsgrundlage vorgesehen ist.³¹ Diese allumfassende Erlaubnis beinhaltet auch die Berechti-

15 Diese ist abrufbar unter: https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/66984-08_Rechts-Verfahrensordnung.pdf.

16 Dafür ist eine Frist von zwei Tagen zu wahren, die nach Ablauf desjenigen Tages beginnt, an dem das Spiel stattgefunden hat. Er muss schriftlich begründet bei der DFB-Zentralverwaltung erhoben werden.

17 § 13 Nr. 1 i. V. m. § 4 LOS.

18 § 10 Nr. 1.4 DFB-Spielordnung.

19 § 9 Nr. 1 DFB-Spielordnung; für den hessischen Fußballverband finden sich beispielsweise die entsprechenden Regelungen in den §§ 116 ff. von dessen Spielordnung, abrufbar unter: https://www.hfv-online.de/fileadmin/HFV-Daten/service/downloads/satzung_und_ordnungen/Spielordnung.pdf.

20 § 10 Nr. 2.1 DFB-Spielordnung.

21 Vgl. dazu die Darstellungen bei *Seip*, Vertragsrechtliche und ökonomische Analyse des Spielertransfervertrages im Profifußball, Baden-Baden 2017, S. 31 f.

22 Vgl. § 13 Nr. 2 Buchst. d LOS.

23 Vgl. § 1 Abs. 3 LOS.

24 Abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/lizenzordnung-spieler-los-2018-07-01-stand-2/>.

25 Drittstaatsangehörige sind Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen und somit keine Unionsbürger sind. Dass § 2 Nr. 7 LOS auch Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen von der Pflicht von einem Aufenthaltstitel ausnimmt, folgt aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 12 FreizügG/EU.

26 § 3 Abs. 1 AufenthG; siehe zudem § 71 Abs. 6 AufenthG.

27 Für maschinenlesbare Reisepässe nach ICAO-Standards, siehe Dokument 9303 aus dem Jahr 2015, abrufbar unter: https://www.icao.int/publications/Documents/9303_p3_cons_en.pdf.

28 Beispielhaft dazu VG Berlin, Urteil vom 9. 11. 2012, Az.: VG 4 K 363.11 V – BeckRS 2013, 54315.

29 *Klaus*, InfAuslR 2017, S. 421 ff.

30 Vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2019, S. 262 (263); OVG Bremen, NVwZ 2018, S. 1899 (1901); OLG Koblenz, NJW 2017, 2208 (2210); VGH München, NVwZ-RR 2017, 238 (240); ablehnend *Gundlach*, NVwZ 2018, S. 1849 ff.; kritisch *Neundorff*, ZAR 2018, S. 238 (246).

31 Beispielsweise mit § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG für anerkannte Flüchtlinge.

gung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Lizenzspieler oder sonstiger Vertragsspieler.³²

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Arbeitserlaubnis beschränkt ist, was durch einen entsprechenden Vermerk der Ausländerbehörde in dem Aufenthaltstitel ersichtlich wird. Dies ist nur bei den Beschäftigungen bzw. in den Konstellationen möglich, die die Beschäftigungsverordnung (BeschV) ausdrücklich benennt. Eine solche Nebenbestimmung würde zum Beispiel lauten: „Beschäftigung als Berufssportler bei (...) erlaubt.“³³

Die Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG)³⁴ zum 1. 3. 2020³⁵ werden daran wenig ändern. Ein neuer § 4 a Abs. 1 AufenthG wird vorsehen, dass jeder Aufenthaltstitel jede Art von Erwerbstätigkeit erlaubt. Dennoch bleiben Beschränkungen oder vollständige Verbote auf gesetzlicher Grundlage erlaubt³⁶ und praktisch der Regelfall.

Verwaltungsrechtlich ist der Aufenthaltstitel ein Verwaltungsakt, der entweder von der zuständigen Auslandsvertretung als Visum (§ 71 Abs. 2 AufenthG) oder der zuständigen Ausländerbehörde im Inland erteilt wird (§ 71 Abs. 1 AufenthG).³⁷ Insoweit ist nur bekannt, dass *Bakery Jatta* zu keinem Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt hat³⁸ und später eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhielt, vermutlich auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV.³⁹

III. Aufenthaltsrechtliche Reaktionsmöglichkeit bei Identitätstäuschungen

Ein Aufenthaltstitel kann von der Ausländerbehörde zurückgenommen oder widerrufen werden⁴⁰, wobei die Widerrufsmöglichkeiten durch § 52 AufenthG als *lex specialis* geregelt sind. Eine Rücknahme kommt dann in Betracht, wenn der Aufenthaltstitel rechtswidrig erteilt wurde, mithin die Erteilungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen.

Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Aufenthaltstitel aufgrund falscher Angaben oder Urkunden erlangt wurde. Anders als beim Widerruf (vgl. § 52 AufenthG) sind die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Aufenthaltstitels im AufenthG nicht besonders geregelt. Aufgrund dessen finden die allgemeinen Vorschriften, konkret die in § 48 (L)VwVfG Anwendung.⁴¹ Die Rücknahme kann danach auch mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Erteilung (*ex tunc*) erfolgen, etwa aufgrund des Verschuldens des Auslän-

ders am Zustandekommen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes und bei fehlendem schutzwürdigen Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes. Dies gilt zum Beispiel beim Erschleichen des Aufenthaltstitels mittels falscher Angaben oder Urkunden, da in einem solchen Fall ein erhebliches öffentliches Interesse an der Rücknahme besteht.⁴² Die Rücknahmeentscheidung steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Zur ordnungsgemäßen Ausübung des Rücknahmeermessens müssen alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (z. B. das Alter des Ausländers bei Einreise, die Dauer des Aufenthalts sowie wirtschaftliche und sonstige Bindungen).

Es ist davon auszugehen, dass die zuständige Ausländerbehörde in Hamburg diese Prüfung nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen *Bakery Jatta* durchgeführt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung von *Bakery Jatta* die Voraussetzungen für eine Rücknahmeentscheidung als nicht gegeben erachtete.

IV. Sportrechtliche Bewertung

Unbeschadet dessen, ob verwaltungsrechtlich die Rücknahme eines Aufenthaltstitels, wie einer Aufenthaltserlaubnis⁴³, auch für die Vergangenheit möglich ist, sieht das Sportrecht ausdrücklich nur Reaktionsmöglichkeiten mit Wirkung *ex nunc* vor, namentlich mit § 3 Nr. 2 LOS für die Lizenz und für die Spielerlaubnis nach § 13 Nr. 7 LOS.

1. Zivilrechtliche Auswirkungen auf den Lizenzvertrag

Der Lizenzvertrag unterliegt – wie jeder Vertrag – auch der allgemeinen Rechtslehre⁴⁴, weshalb nicht nur die Entzugsmöglichkeiten nach § 3 Nr. 2 LOS relevant sind. Dem vorgelagert ist die Frage, ob und mit wem im Fall einer Identitätstäuschung eine vertragliche Bindung zustande kommt. In einem völlig anderen Kontext hat der BGH die damit verbundene Abgrenzung zwischen einer sog. Namenstäuschung und Identitätstäuschung sowie den jeweiligen Rechtsfolgen grundlegend thematisiert.⁴⁵ Kurz gefasst ist entscheidend, ob für den Willenserklärenden die persönlichen Merkmale wie der Name und somit die Identität seines Gegenübers wesentlich sind. Sei dies nicht der Fall, liege eine Namenstäuschung vor und das Rechtsgeschäft komme mit dem tatsächlich Handelnden zustande.⁴⁶ Ansonsten sei das Rechtsgeschäft nach §§ 164 ff. BGB analog als schweben unwirksam zu behandeln.⁴⁷

In Bezug auf das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Lizenzspieler und lizenziertem Club ist vertreten worden, dass eher eine unbeachtliche Namenstäuschung vorliegen würde.⁴⁸ Betrachtet man das größere Ganze, namentlich das Reglement der FIFA bezüglich des Status und Transfers von Spielern („FIFA-Regle-

32 Vgl. hierzu *Breidenbach/Neundorf*, ZAR 2014, S. 227 f.

33 Siehe dazu § 22 Nr. 4 BeschV; hinzuweisen ist auf die intendierte Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten auf eSportler durch Änderung von § 22 Nr. 5 BeschV, vgl. dazu den Referentenentwurf des BMAS und BMI vom 20. 9. 2019, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/beschaeftigungsverordnung.html>.

34 BGBl. I 2019, S. 1307 ff.

35 Vgl. dazu dessen Art. 54 Abs. 1 S. 1 FEG.

36 § 4 a Abs. 1 S. 1 und S. 2 AufenthG 2020; dazu näher *Hammer/Klaus*, ZAR 2019, S. 137.

37 Keine Aufenthaltstitel sind die Duldung (§ 60 a AufenthG) oder die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG).

38 So die Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 7. 8. 2019 über Twitter: https://twitter.com/bamf_dialog/status/1159043447615107072?lang=de.

39 Zu § 22 Nr. 4 BeschV näher *Klaus*, SpuRt 2018, S. 241 (244 f.).

40 § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG.

41 Maßgeblich ist das jeweilige Landesverwaltungsverfahrensgesetz, da das AufenthG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

42 Vgl. etwa BVerwG NVwZ 1995, S. 1119 (1121).

43 Die verschiedenen Formen von Aufenthaltstiteln führt § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG auf.

44 *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, S. 2351; *Pfister*, JZ 1995, S. 464 (465 f.); zum Vertragsschluss im Allgemeinen *Wild*, Rechtsprobleme des Dopings im deutschen Lizenzfußball, 2018, S. 90 f.

45 Siehe in: NJW 2013, S. 1946.

46 BGH, a. a. O.

47 BGH, a. a. O.

48 *Keck/Redell* (Fn. 5).

ment“)⁴⁹, hat die Wertung für den Lizenzvertrag anders auszufallen.

Art. 5 Nr. 1 und 2 FIFA-Reglement zielt darauf ab, dass für einen Spieler grundsätzlich nur eine Registrierung bestehen soll. Der Verband, bei dem die Registrierung vorgenommen wird, muss nach Art. 7 einen Spielerpass ausstellen, welcher alle Vereine vermerkt, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat.⁵⁰ Das konkrete Alter eines Spielers hat daher ebenso Bedeutung wie dessen Namen als weiteres Identitätsmerkmal. Diese Wertung bestärkt Art. 19 Abs. 1 des FIFA-Reglements, wonach ein internationaler Transfer von Spielern, die nicht mindestens 18 Jahre alt sind, grundsätzlich unzulässig ist.⁵¹ Gleiches gilt für die Erstregistrierung eines Spielers nach Art. 19 Abs. 3, der

- noch nie für einen Verein registriert worden ist,
- nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzt, in dem er erstmals registriert werden soll, und
- innerhalb der letzten fünf Jahre dort nicht ununterbrochen wohnhaft war.

2. Auswirkungen auf Spielberechtigung

So ist vertreten worden, dass bei einer Täuschung in dem genannten Umfang die Spielberechtigung für einen (fiktiven) Lizenzspieler *Bakery Jatta* erteilt worden wäre, nicht aber für den tatsächlichen Spieler *Bakery Daffeh*.⁵² Diese Wertung ist zutreffend. Nach § 1 Abs. 2 des Lizenzvertrages begründet dieser zu Gunsten des Lizenzspielers die Berechtigung, Vereinsrichtungen des DFB zu benutzen, insbesondere als Spieler bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an den Spielveranstaltungen teilzunehmen. Zur Ausübung der Berechtigung, so § 1 Abs. 3 des Lizenzvertrages, bedarf es der gesonderten Spielerlaubnis durch die DFL GmbH. Vor allem die Regelungen des § 13 Nr. 2 Buchst. e, Nr. 3 LOS machen deutlich, dass auch hinter der Spielerlaubnis eine beiderseitige Vereinbarung steht und die obigen Ausführungen zum Lizenzvertrag entsprechend gelten.

49 Abrufbar über die Webseite der Fédération Internationale de Football Association (FIFA).

50 Damit korrespondierend § 5 Nr. 10 LOS sowie § 10 Nr. 2.5 DFB-Spielordnung.

51 Zu Ausnahmen, vgl. Art. 19 Nr. 2 FIFA-Reglement.

52 So C. Wieschemann unter: <https://wieschemann.eu/fragen-und-antworten-zu-bakery-jatta/>.

3. Auswirkungen auf Spielwertung

Somit bleibt noch die Frage nach Auswirkungen auf die Spielwertung. Für die Spielwertung kommt es darauf allein an, ob der eingesetzte Lizenzspieler auf der Spielberechtigungsliste geführt war oder nicht. Geht man wie hier von einer Identitätstäuschung aus, so würde mit dem täuschenden Spieler bereits kein wirksamer Lizenzvertrag vorliegen. Folglich dürfte ein solcher Spieler auch nicht auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt sein.

Um den Mannschaften eine Selbstkontrolle zu ermöglichen, verweist § 13 Nr. 2 Buchst. a SpOL darauf, dass „insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL GmbH herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzmannschaft aufgeführt ist“, nicht spielberechtigt wäre.⁵³ Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass es sich um keinen absoluten Vertrauenstatbestand handelt.

Korrektiv bleibt § 13 Nr. 4 SpOL, wonach der alleinige Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers nicht automatisch zur Wertung des Spiels mit 0:2 verloren führt, sondern der Spieler schuldhaft eingesetzt worden sein muss.

Dies entspricht dem Grundsatz, dass ein vom sportlichen Ergebnis abweichender, disziplinarisch verfügbarer Punkteabzug als Sanktion eines Fehlverhaltens des Verbandsmitglieds bedarf.⁵⁴ Dabei muss sich eine Lizenzmannschaft nicht per se ein Verhalten ihres Spielers zurechnen lassen.⁵⁵ Den Verantwortlichen wird aber der Vorwurf der Fahrlässigkeit zu machen sein, falls aus Sicht eines objektiven Dritten gestützt auf tatsächliche Umstände eine Lizenz sowie eine Spielerlaubnis und damit eine Spielberechtigung für den eingesetzten Spieler nicht bestand.⁵⁶

53 Hinsichtlich der Auswirkungen einer fehlenden Spielberechtigung bei Einsätzen in der 3. Liga, vgl. beispielhaft § 73 der Spielordnung des hessischen Fußballverbandes (Fn. 20) sowie die §§ 13, 22, 25 Nr. 3 von dessen Rechts- und Verfahrensordnung, abrufbar unter: https://www.hfv-online.de/fileadmin/HFV-Daten/service/downloads/satzung_und_ordnungen/RVOrdnung.pdf.

54 Dazu näher auch OLG Hamm, Urteil vom 1. 4. 2008, Az.: I-27 U 133/07 und 27 U 133/07 – juris, Rn. 23 ff.

55 So aber wohl Redell/Keck (Fn. 5): „Ob [die den Lizenzspieler einsetzende Mannschaft] von solchen Umständen Kenntnis hatte oder nicht, wird in diesem Zusammenhang wohl keine Bedeutung haben: Denn ein Verein ist für Angaben, welche er zur Erlangung einer Spielerlaubnis seines Spielers gemacht hat, selbst verantwortlich.“

56 Ähnlich wie hier Wieschemann (Fn. 53).

Die Verwaltungspraxis infolge des Polizeikostenurteils des BVerwG im Lichte des Europäischen Beihilfenrechts

Von Dipl.-Jur. Michael Walker, Passau*

Kurz vor Ende der 56. Spielzeit sorgte das BVerwG in der deutschen Fußballwelt für Aufsehen. Es urteilte, dass die Länder als Rechtsträger der Polizei Fußball-

vereine an Polizeikosten für sog. Hochrisikospiele beteiligen dürften. Weil in Ermangelung einer Rechtsgrundlage Fußballvereine außerhalb Bremens entsprechende Kostenbescheide nicht zu fürchten haben, ergibt sich ein Zustand der Chancen- und damit auch Wettbewerbsungleichheit, der hier anhand des europäischen Beihilfenrecht beurteilt werden soll.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau.